



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2002

Beschlussempfehlung und zweiter Bericht des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des HSOG

**(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung
für erlaubnispflichtige Hunde)**

Drucksache 15/4031 zu Drucksache 15/3649

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 15/4586

- A. Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in dritter Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 15/4586 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in dritter Lesung anzunehmen.
- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 110. Plenarsitzung am 12. Juni 2002 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen worden, der Änderungsantrag am 12. November 2002 direkt vom Präsidenten.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Oktober und 14. November 2002 behandelt. Nachdem der Änderungsantrag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden war, hat der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis die oben wiedergegebene Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Wiesbaden, 14. November 2002

Berichtersteller:
Armin Klein

Ausschussvorsitzender:
Prof. Dr. Bernd Hamer

Anlage

Sechstes Gesetz zur Änderung des HSOG (Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für erlaubnispflichtige Hunde)

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetze vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 546, 547), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach § 71 folgende Angabe eingefügt:

"§ 71a Gefahrenabwehrverordnungen Hunde, Haftpflichtversicherung".

2. Nach § 71 wird als § 71a eingefügt:

"§ 71a
Gefahrenabwehrverordnungen Hunde, Haftpflichtversicherung

(1) Gefahrenabwehrverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten. Zu diesem Zweck können sie Rassen und Gruppen von Hunden und deren Kreuzungen bestimmen, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, Erfahrungen, rassenspezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

(2) Die Halterin oder der Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne einer Gefahrenabwehrverordnung ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500.000 € abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den erlaubnispflichtigen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.